

gericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Art. 10. Die im Art. 2 dieses Gesetzes angeordnete solidarische Verbindlichkeit des Verlegers und Druckers erstreckt sich auch auf die Entschädigungsansprüche des Verletzten, wenn diese im Strafverfahren geltend gemacht werden, oder die Klage vor dem Civilgerichte innerhalb der im Art. 6 bestimmten Verjährungsfrist erhoben wird.

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

I. Aufforderung zu Verbrechen und Vergehen.

Art. 11. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Mithelber bestraft und zugleich mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 12. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen. War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünf hundred Gulden zu erkennen.

II. Beleidigung des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses.

Art. 13. Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Schmähungen, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt oder denselben auf irgend eine Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von 1—4 Jahren und außerdem eine Geldstrafe von zweihundert bis viertausend Gulden verwirkt. Bei geringerem Grade der Beleidigung kann die Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate und die Geldbuße bis auf einhundert Gulden herabgesetzt werden.

Art. 14. Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung an einem Mitgliede des königlichen Hauses begangen, so trifft den Thäter eine Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden.

III. Angriffe auf die Kammern.

Art. 15. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf die Kammer der Reichsräthe oder auf die Kammer der Abgeordneten auffordert; wer darin vorschlägt, eine Kammer aus einander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis zweitausend Gulden bestraft werden.

Art. 16. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hierdurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Art. 17. Wer in einer Schrift dazu auffordert, einer der beiden Kammern oder einem Theile derselben durch eine öffentliche Demonstration oder durch Adressen, welche aufgelegt oder in Umlauf gesetzt werden, eine Mißbilligung zu erkennen zu geben, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

IV. Aufforderung zum Ungehorsam und Erregung falscher Gerüchte.

Art. 18. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer

zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünf hundred Gulden bestraft werden. Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden ein.

Art. 19. Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes, oder zum Abfalle, desgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden, und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von einhundert bis zweitausend Gulden bestraft werden.

Art. 20. Wer in einer Schrift Handwerksgehilfen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden, und wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis fünf hundred Gulden bestraft werden.

Art. 21. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wesentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Schässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte austreut.

V. Angriffe auf die Religion und Verletzung der Sittlichkeit.

Art. 22. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre, und mit Geldbuße von zehn bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 23. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis zu fünf hundred Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

VI. Angriffe auf auswärtige Regenten und Staaten.

Art. 24. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 13 bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden bestraft.

Art. 25. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten, und Geldbuße von fünfzehn bis fünf hundred Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beurlaubigten Gesandten, oder einen anderen mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift; wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden verwirkt.

Art. 27. Die Art. 24, 25 und 26 finden bei allen deutschen Staaten unbedingt, bei anderen jedoch nur Anwendung, wenn von de-